

PROF. DR. JOHANNES WEBERLING

RECHTSANWALT

Deutscher Bundestag
Expertenkommission
zur Zukunft der Behörde des BStU

Kommissionsdrucksache

18(28)009

zu TOP 1 am 12.3.2015

10.03.2015

Stellungnahme zur Sitzung der Expertenkommission des Deutschen Bundestags zur Zukunft der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) am 12. März 2015

Fragenkatalog

- 1. Wie ist der Status der Behörde des BStU in der Behördenorganisation der Bundesrepublik einzuschätzen? Welchen Charakter haben die Aufgaben der Behörde in den Bereichen Archiv, Auskunftserteilung sowie Bildung und Forschung und wie könnten sie in Zukunft wahrgenommen werden? Ist die jetzige Stellung des Bundesbeauftragten selbst weiterhin nötig? Welche Vor- und Nachteile kann sie in Zukunft haben?*

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) war 1991 ausgehend von der Vorgaben des Einigungsvertrags ein tragfähiger Kompromiß des Gesetzgebers zur Sicherung der individuellen Rechte der Betroffenen und dem Schutz des Einzelnen vor der unbefugten Verwendung seiner in den Stasi-Unterlagen enthaltenen persönlichen Daten auf der einen Seite sowie den aus den Grundrechten der Presse- und der Wissenschaftsfreiheit folgenden Informationsrechten und -pflichten von Wissenschaftlern und Journalisten auf der anderen Seite. Einzelne 1991/1992 angemerkte Kritikpunkte haben sich weitgehend durch die tatsächliche Anwendung des Gesetzes durch den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (BStU) erledigt. Die Sorge des damaligen Gesetzgebers vor einem Mißbrauch des aus den Stasi-Unterlagen gewonnenen Wissens war weitestgehend unbegründet. Einschränkungen bei der Umsetzung der vom Gesetzgeber durch das StUG angestrebten historischen und publizistischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes wurden durch das siebente Gesetz zur Änderung des StUG 2006 weitgehend beseitigt.

Die Arbeit der Behörde des BStU hat sich grundsätzlich in einem mehr oder weniger schwierigen Umfeld bewährt. Die langsam zurückgehende, gleichwohl aber immer noch hohe Zahl der Auskunftsanträge Betroffener sowie der Wegfall der Überprüfungsmöglichkeiten für Angehörige des öffentlichen Dienstes ermöglicht eine Schwerpunktveränderung der Arbeit der Behörde des BStU innerhalb der grundsätzlich gleichberechtigten Ziele des § 1 Abs. 1 StUG

zu einer besseren Gewährleistung und Förderung der historischen, politischen und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes hin. Wenn es dem Gesetzgeber unverändert ernst ist mit der Aufarbeitung aller Facetten der Unterdrückungsinstrumente des SED-Regimes, sollte die Arbeit der in ihrer Rechtsstellung herausgehobene Behörde des BStU zumindest mittelfristig diese Aufarbeitung in besonderer Weise garantieren. Bis heute sind wesentliche Aspekte der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes wie beispielsweise seine Aktivitäten in der „alten“ Bundesrepublik noch nicht einmal ansatzweise wissenschaftlich erforscht. Bis heute sind relevante Teile der Stasi-Unterlagen nicht erschlossen. Bei der Behörde der BStU wird unverändert ein großer Bestand sogenannter „vorvernichteter“ Stasi-Unterlagen verwahrt, deren Rekonstruktion bisher nur in einem geringen Umfang und mit einem unverhältnismäßigen Aufwand von Personal möglich war. Die bisher rekonstruierten Bestände deuten darauf hin, daß sich in dem noch nicht rekonstruierten Stasi-Akten-Bestand Unterlagen befinden dürften, die für die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und nicht zuletzt dessen Wirken in Westdeutschland von größter Bedeutung sind, da der Staatssicherheitsdienst in den letzten Wochen seiner Existenz bemüht war, möglichst die Akten zu vernichten, die von besonderer und aktueller Wichtigkeit für seine Arbeit waren. Das Fraunhofer-Institut für Produktionsanlagen und Konstruktionstechnik Berlin hat eine Verfahrenstechnik entwickelt, mit der diese „vorvernichteten“ Stasi-Unterlagen virtuell rekonstruiert werden können. Es ist jedenfalls für den kundigen Außenstehenden nicht nachvollziehbar, weshalb es nicht möglich ist, diese Rekonstruktion zumindest mit der Durchführung eines großtechnischen Versuch voranzubringen, zumal diese Technik durchaus ein Exportschlager für andere Ländern mit vergleichbaren Problemen „geschredderter“ Akten sein kann.

Die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (MfS) hat gemäß Art. 1 Nrn. 2 und 3 Einigungsvertrag Verfassungsrang und erfüllt nach dem Willen des Gesetzgebers eine besonders aner kennenswerte und rechtlich geschützte Funktion. Das Wiedervereinigungsgebot ist als integraler Bestandteil des Grundgesetzes bis 1990 nicht durch den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland verbraucht, sondern wirkt in Gestalt des Einigungsvertrags fort. Die Aufarbeitung des SED-Unrechts ist deshalb ein besonderes öffentliches Interesse, das mit einer im Vergleich zur Entscheidung des einfachen Gesetzgebers erhöhten verfassungsrechtlich abgesicherten Geltungskraft ausgestattet ist, was bei den Überlegungen zur Organisation der Aufarbeitung zu berücksichtigen ist.¹ Die von der Verfassung dem gesamtdeutschen Gesetzgeber aufgebene Verpflichtung besteht darin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die politische, historische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des MfS unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Vorgaben gewährleistet bleibt. Dies hat der Gesetzgeber durch die Schaffung und Regulierung der Möglichkeiten zur Einsichtnahme in die Unterlagen des ehemaligen MfS sowie deren Verwendung zur politischen und historischen Aufarbeitung sowie zur politischen Bildung in allgemein akzeptierter und gut funktionierender Weise bei der Behörde des BStU getan.

Nachteile sind jedenfalls bei einer mittelfristigen Fortexistenz der Behörde des BStU nicht ersichtlich.

¹ Vgl. von Heinegg, *Herausgabe und Verwendung von Stasi-Unterlagen mit personenbezogenen Informationen an die Presse*, AfP 2004, 505, 507 m. w. N.

2. *Wie ist das öffentliche Archivwesen der Bundesrepublik organisiert und welche Aufgaben bei der Sicherung und Erhaltung des Archivguts wie bei seiner Bereitstellung zur Nutzung übernimmt es? Welche Auswirkungen hat die Organisationsform auf die Wahrnehmung der Aufgaben bei Sicherung des Zugangs sowie Übernahme und Erhaltung der Unterlagen? Wie wird die Dienst- und die Fachaufsicht wahrgenommen? Hat sich die Organisationsform bewährt? Welche Erfahrungen haben die Archive mit vergleichbaren Unterlagen wie den Stasi-Akten im Vergleich mit der BStU?*

Kurz nach dem Inkrafttreten des Einigungsvertrags hatte sich herausgestellt, daß der durch den neugefaßten § 2 Abs. 8 BArchG erweiterte Anwendungsbereich des BArchG nicht die bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben bei anderen Organisationen entstandenen und vorhandenen Unterlagen umfaßte.² Um diese Unterlagen der SED, der Blockparteien und der Massenorganisationen ebenfalls dem Bundesarchiv zuzuführen und unter anderem für die wissenschaftliche Forschung öffnen zu können, verabschiedete der Bundestag Ende Januar 1992 mit großer Mehrheit ein Gesetz zur Änderung des BArchG, welches den Anwendungsbereich des BArchG auch auf Unterlagen der SED, der Blockparteien sowie der Massenorganisationen ausdehnte, soweit sie die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betreffen, und die Grundlage zur Errichtung der unselbständigen Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR (SAPMO) für diese Akten unter dem Dach des Bundesarchivs schuf. Darüber hinaus traf es verschiedene Sonderregelungen für die Benutzung des Archivguts.³ Diese betrafen in erster Linie den Wegfall der allgemeinen Schutzfrist von 30 Jahren gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 BArchG für diese Unterlagen. Ansonsten folgen die Rechte und Pflichten zur Einsicht in diese Unterlagen und deren Verwendung den allgemeinen Bestimmungen des BArchG. Durchgreifende Bedenken gegen die Regelung der Einsichtsmöglichkeiten und die Tätigkeit des SAPMO gibt es seitdem nicht. Die Einrichtung der SAPMO stellt eine mittelfristige Perspektive für den endgültige Verbleib der Akten des ehemaligen MfS dar. Dabei sollte allerdings nicht übersehen werden, daß die Funktionsfähigkeit von Archiven nicht nur von konkret gefaßten und damit auch praktisch anwendbaren Gesetzen bestimmt wird, sondern mindestens in gleichem Maße von einer ausreichenden Personalausstattung. Hinzu kommt, daß Archive wie das Bundesarchiv in erster Linie eine Servicefunktion für Wissenschaft und Forschung sowie die interessierte Öffentlichkeit haben. Sie besitzen aber keine relevanten Kapazitäten zur Anregung, Begleitung oder gar Mitwirkung bei Forschungsvorhaben.

3. *Wie ist der Widerspruch von Datenschutz und Forschungsfreiheit zu lösen? Welche Lösungen bieten StUG, Archivrecht und Datenschutzrecht für den Zielkonflikt zwischen informationellem Selbstbestimmungsrecht von Personen, also dem Gebot zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und dem Interesse an Informationen über das eigene Schicksal einerseits und dem Interesse der Gesellschaft an einer Auseinandersetzung mit ihrer Ver-*

² Vgl. *Raum*, Die Regelung der Benutzung und Aufbewahrung der Unterlagen der SED, der Blockparteien und der Massenorganisationen der ehemaligen DDR, DtZ 1992, 105 f.

³ Vgl. Bundestagsdrucksache 12/1967, S. 4 f. und 7 ff.; Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 12/73, S. 6107, sowie die §§ 1, 2 Abs. 2 a und 9 sowie § 5 Abs. 1, 5 und 6 BArchG; *Weberling*, Stasi-Unterlagen-Gesetz, München 1993, Einführung Rn. 24.

gangenheit mit Hilfe von authentischem Archivgut andererseits? Wie sind dabei Lösungen wie Schutzfristen, Gegendarstellungen und Lösungsanspruch zu bewerten?

Das BVerfG hat in seinem sog. „Hochschulurteil“ entschieden, daß das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 Abs. 3 GG dem Staat die Verpflichtung auferlegt, durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Voraussetzungen für einen freien Wissenschaftsbetrieb zu schaffen.⁴ Art. 5 Abs. 3 GG garantiert dem einzelnen Wissenschaftler einen prinzipiellen Freiraum, in dem absolute Freiheit vor jeder Einflußnahme öffentlicher Gewalt herrscht. In diesen Freiraum fallen vor allem die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei dem Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe. Jeder in Wissenschaft, Forschung und Lehre Tätige hat vorbehaltlich der Treuepflicht hinsichtlich der verfassungsmäßigen Ordnung ein Recht auf Abwehr jeder staatlichen Einwirkung auf den Prozeß der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse.⁵ Daraus folgt auch, daß archivarisches Organisationsabläufe so ausgestaltet werden müssen, daß der einzelne Forscher in der Lage ist, von seinem Recht aus Art. 5 Abs. 3 GG auch tatsächlich Gebrauch zu machen.⁶

Der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG umfaßt also den gesamten Prozeß wissenschaftlicher Betätigung in Forschung und Lehre, die wissenschaftliche Erkenntnis sowie die Verbreitung und Publikation der auf diese Weise gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse.⁷

Die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verbürgte Wissenschaftsfreiheit gehört zu den Grundrechten, für die der Verfassungsgeber keine Einschränkungsmöglichkeit durch ein einfaches Gesetz zugelassen hat.⁸ Gleichwohl ist auch die Wissenschaftsfreiheit nicht grenzenlos. Schranken ergeben sich vor allem aus anderen Grundrechten. Im Fall einer Grundrechtskollision kann sich ein Wissenschaftler dann nicht gegen die Einschränkung seiner Forschungsfreiheit wehren, wenn äquivalente Rechtsgüter gefährdet würden und die durch die Forschung ausgelösten Beeinträchtigungen anderer Grundrechte unverhältnismäßig wären.⁹ Kollisionsrechtliche Probleme können sich insbesondere aus dem Verhältnis zwischen der Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und dem aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG folgenden allgemeinen Persönlichkeitsrecht ergeben.¹⁰ Im Rahmen einer Abwägung zwischen

⁴ Vgl. BVerfG, BVerfGE 35, 114 ff.; Scholz, in: *Maunz/Dürig*, Grundgesetz (Stand 62. Ergänzungslieferung), München 2011, Art. 5 Abs. 3, Rdnr. 116; Antoni, in: Hömig (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 9. Aufl. Baden-Baden 2010, Art. 5, Rdnr. 29; Becker/Oldenhage, Erläuterungen zum Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz - BArchG); Das Deutsche Bundesrecht, 598. Lieferung August 1988, S. 8; Flämig, Forschungsauftrag der Hochschule, in: *Kimminich* u.a. (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftsrechts Band 2, Berlin 1982, S. 891; Hailbronner, Forschungsreglementierung und Grundgesetz, *WissR* 1980, 212, 215; Weberling, Zum Recht des Wissenschaftlers auf Zugang zu den Stasi-Akten, *DVBf.* 1991, 683; ders., Anmerkungen zum Entwurf des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, *DÖV* 1992, 163; Wyduckel, Archivgesetzgebung im Spannungsfeld von informationeller Selbstbestimmung und Forschungsfreiheit, *DVBf.* 1989, 335. A.A. Freys, Das Recht der Nutzung und des Unterhalts von Archiven, Schriftenreihe des Archivs für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (UFITA), Band 85, Baden-Baden 1989, S. 75 ff.

⁵ Vgl. BVerfGE 35, 112 f. nach Scholz in *Maunz/Dürig*, Art. 5 III, Rn. 110.

⁶ Vgl. Weberling (Fn. 3), Einführung Rn. 21; ders., *DVBf.* 1991, 683; Wyduckel, *DVBf.* 1989, 335.

⁷ Vgl. Scholz, in: *Maunz/Dürig* (Fn. 4), Art. 5 Abs. 3 GG, Rn. 83.

⁸ Vgl. BVerfG, BVerfGE 47, 327, 368.

⁹ Vgl. statt vieler Meusel, *Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht*, 2. Aufl. Köln 1999, Rn. 179.

¹⁰ Vgl. Scholz, in: *Maunz/Dürig* (Fn. 4), Art. 5 Abs. 3 GG, Rn. 65.

diesen beiden grundgesetzlich geschützten Rechtsgütern darf aber keines der beiden Rechtsgüter völlig verdrängt werden.

Für die Lösung solcher kollisionsrechtlichen Probleme gibt es keine dauerhaften Maßstäbe. Die Abwägung prinzipiell gleichrangiger Rechtsgüter erfolgt gemäß dem abstrakten „Zeitgeist“, der von wechselnden Anschauungen über die Wertigkeit der Werte und verschiedener Interessen geprägt wird. Solche Anschauungen haben vielfältige Wurzeln. Sie bilden sich in den verschiedensten Lebensbereichen. Sie aufzunehmen und umzusetzen, ist ein fundamental politischer Prozeß. Er vollzieht sich im demokratischen Rechtsstaat durch Gesetzgebung, Exekutive und die (beide kontrollierende, interpretierende und fortentwickelnde) Rechtsprechung.¹¹ Obwohl das Grundgesetz bei der Wissenschaftsfreiheit keinen Gesetzesvorbehalt kennt, ist nach dem Gedanken der Einheit der Verfassung eine einfachgesetzliche „Einschränkung“ des Art. 5 Abs. 3 GG dann möglich, wenn der Gesetzgeber bei Grundrechtskollisionen die in der Verfassung vorgefundenen (immanenten) Schranken nur konkretisiert. Häufig hat der Gesetzgeber nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, ein solches „schrankenkonkretisierendes“ Gesetz im Bereich des Art. 5 Abs. 3 GG zu erlassen. Wenn Forschung Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), Leben oder körperliche Integrität (Art. 2 Abs. 1 GG) bedroht, muß der Staat zum Schutz seiner Bürger eingreifen. Einfachgesetzliche staatliche Gebote und Verbote, welche die wissenschaftliche Forschung hinsichtlich der Art und Weise ihrer Durchführung und eventuell auch bezüglich des Forschungsgegenstands beschränken, sind demnach zwar legitim, stellen aber eine besonders intensive Art staatlicher Forschungsreglementierung dar und bedürfen jeweils einer speziellen Begründung. Einschränkungen der Forschungsfreiheit sind auf geeignete, erforderliche und in der Zweck-Mittel-Relation verhältnismäßige Maßnahmen zu beschränken, wobei der Stellenwert der beteiligten Rechtsgüter, der Umfang und das Risiko einer drohenden Beeinträchtigung angemessen zu gewichten sind. Notwendigkeit und Intensität zulässiger Forschungsbeschränkungen sind abhängig von der Art der Forschung, ihrem Stadium und ihrer möglichen Außenwirkung.¹² Die Wissenschaftsfreiheit wird damit zwar nicht schrankenlos gewährleistet. Sie findet ihre Grenzen aber nur in den verfassungssystematischen Schranken anderer Grundrechte.¹³

Wie oben bereits erwähnt kommt hinsichtlich der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (MfS) hinzu, daß sie gemäß Art. 1 Nrn. 2 und 3 Einigungsvertrag Verfassungsrang hat und nach dem Willen des Gesetzgebers eine besonders anerkennenswerte und rechtlich geschützte Funktion erfüllt.

Die von der Verfassung dem gesamtdeutschen Gesetzgeber aufgebene Verpflichtung, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die politische, historische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des MfS unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Vorgaben gewährleistet bleibt, hat der Gesetzgeber mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) erfüllt. Dies gilt selbstverständlich sowohl für Sachverhalte mit Beteiligten aus oder in den ostdeutschen Ländern, als auch für Sachverhalte mit Beteiligten aus oder in den westdeutschen Ländern.

¹¹ Vgl. *Meusel* (Fn. 9), Rn. 179 m. w. N.

¹² Vgl. *Meusel* (Fn. 9), Rn. 181 m. w. N.

¹³ Vgl. *Scholz*, in: *Maunz/Dürig*, Grundgesetz, (Fn. 4), Art. 5 Abs. 3 GG, Rn. 183 ff.

Während das StUG als *lex specialis* die Bestimmungen des BDSG verdrängt, regeln mehrere Bestimmungen des BDSG Kollisionen zwischen dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit und dem Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung, darunter insbesondere § 40 BDSG sowie § 14 Abs. 2 Nr. 9 BDSG.

Das StUG unterscheidet im Hinblick auf die Zulässigkeit der Veröffentlichung von Informationen ausdrücklich nicht nach dem Wahrheitsgehalt der Informationen. Der Wahrheitsgehalt der veröffentlichten Daten muß im Rahmen der nach § 32 Abs. 3 Satz 2 StUG vorzunehmenden Abwägung berücksichtigt werden.¹⁴ Personenbezogene Informationen dürfen danach veröffentlicht werden, wenn sie offenkundig sind oder es sich um Informationen über Mitarbeiter oder Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes oder über Personen der Zeitgeschichte in der Ausübung ihrer zeitgeschichtlichen Rolle handelt oder die betreffenden Personen in die Veröffentlichung eingewilligt haben. Ist die Behauptung nachweisbar wahr, können sich die Mitarbeiter des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes nach der Wertung des § 32 Abs. 3 Nr. 2 StUG nicht bloß auf ihre schutzwürdige Interessen berufen, sondern müssen besondere Belange geltend machen, die das generelle, vom StUG gewährleistete Informationsinteresse der Allgemeinheit überwiegen.

Nach § 40 Abs. 3 Nr. 2 BDSG dürfen die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen personenbezogene Daten ohne Einwilligung des Betroffenen veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. So läßt sich die Geschichte einer Kommune von der Person des jeweiligen Funktionsträgers und ihres spezifischen Verhaltens genauso wenig trennen wie es unmöglich ist, Wissenschaftsgeschichte immer von der Person der Akteure und deren Lebensgeschichte abzukoppeln und auf abstrakte Problemstellungen zu reduzieren.¹⁵ Insbesondere Zeitgeschichte kommt generell nicht ohne personenbezogene Darstellungen aus. Je deutlicher aber Betroffene in bestimmte Ereignisse involviert sind und je mehr sie Wert darauf legen, herausgehalten zu werden, desto größer dürfte ihr Bestreben sein, wenigstens die sich auf sie beziehenden Teile der Publikation zu unterbinden. § 40 BDSG läßt deshalb für zeitgeschichtliche Forschungsergebnisse das ansonsten bestehende Einwilligungserfordernis der in der Veröffentlichung genannten Personen entfallen.¹⁶

Zwar bleibt es grundsätzlich jedem selbst überlassen, wie er in der Öffentlichkeit erscheinen will. Das bedeutet aber nicht, daß er auch stets in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt ist, wenn er die Veröffentlichung von Einzelheiten aus seiner Individualsphäre nicht wünscht.

Der Schutz des Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 i. V. m. Art. 1 GG greift zwar nicht ausschließlich bei der Verbreitung unwahrer Tatsachen. Sind die Behauptungen jedoch wahr, müssen besonders schutzwürdige Belange des vermeintlichen Anspruchsgläubigers hinzutreten.

Für wissenschaftliche Veröffentlichungen und Presseberichterstattungen über Stasi-Verstrickungen gilt zudem, daß die Anforderungen an die pressemäßige Sorgfalt und die Wahrheitspflicht nicht überspannt sowie insbesondere nicht so bemessen werden dürfen, daß

¹⁴ Vgl. hierzu auch OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 18. Januar 1996 – 16 U 153/94, AfP 1996, 177, 178 ff.

¹⁵ Vgl. *Simitis* in *Simitis*, BDSG, 8. Auflage 2014, § 40 BDSG, Rn. 16.

¹⁶ Vgl. *Simitis* in *Simitis* (Fn. 15), § 40 BDSG, Rn. 81.

darunter die Funktion der Meinungsfreiheit leidet.¹⁷ Kontakte zum MfS gehören zum Zeitgeschehen, dessen Erforschung insbesondere Aufgabe der Wissenschaft und dessen Vermittlung eine der Aufgaben der Medien ist. Dürfte die Presse, falls der Ruf einer Person gefährdet ist, nur solche Informationen verbreiten, deren Wahrheit im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits mit Sicherheit feststeht, so könnte sie ihre durch Art. 5 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten Aufgaben bei der öffentlichen Meinungsbildung nicht durchweg erfüllen. Deshalb verdienen im Rahmen der gebotenen Abwägung zwischen dem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit regelmäßig die aktuelle Berichterstattung und mithin das Informationsinteresse jedenfalls dann den Vorrang, wenn die erforderlichen Sorgfaltsanforderungen eingehalten sind.¹⁸ Stellt sich in einem solchen Fall später die Unwahrheit der Äußerung heraus, so ist diese wegen des Beachtens der erforderlichen Sorgfalt als im Äußerungszeitpunkt rechtmäßig anzusehen, so daß mangels rechtswidriger Erstbegehung Ansprüche auf Unterlassung, Widerruf oder Schadensersatz nicht in Betracht kommen.¹⁹

Vergleichbares gilt für die Wissenschaft. Es ist mit der Wissenschaftsfreiheit unvereinbar, den Maßstab für die letztlich entscheidende gerichtliche Überzeugung von der Wahrheit einer Tatsache so hoch anzusetzen, daß diesem eine durch sorgfältige Recherche und umfassende Auswertung aller verfügbaren Quellen gewonnene wissenschaftliche Erkenntnis nicht genügt. In Fällen einer nach wissenschaftlichen Maßstäben sorgfältigen Erkenntnisgewinnung ist im Hinblick auf den grundrechtlichen Schutz der Wissenschaftsfreiheit im Gegenteil vielmehr eine Umkehr der Beweislast anzunehmen.²⁰ Wenn nicht mit letzter Konsequenz aufklärbar sein sollte, ob die streitigen Behauptungen der Wahrheit entsprechen, kommt in diesem Fall dem sorgfältig recherchierenden Wissenschaftler das „non liquet“ zu Gute.²¹

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht vermittelt niemandem einen Anspruch darauf, öffentlich nur so dargestellt zu werden, wie es ihm genehm ist.²² Die regelmäßig zulässige Äußerung einer wahren Tatsache aus der Sozialsphäre einer Person kann allenfalls im Einzelfall mit Rücksicht auf die überwiegenden Persönlichkeitsbelange des Betroffenen zu untersagen sein.²³ Stasi-Täter haben die Verbreitung unstreitiger und wahrer Tatsachen auch dann hinzunehmen, wenn diese für sie nachteilig sind. Eine Grenze kann sich dann ergeben, wenn der durch die Namensnennung drohende oder eintretende Persönlichkeitsschaden völlig außer Verhältnis zur Verbreitung der Wahrheit stünde. Denkbare Beispiele hierfür wären eine „Pogromstimmung“ oder eine drohende „Lynchjustiz“. Allein die bloße Mitteilung, ein „Täter“ habe gedopt oder sei IM gewesen, hat eine solche schwere Stigmatisierung jedenfalls heute nicht zur Folge. Eine weitere Grenze kann sich ergeben, wenn die Aufarbeitung Schil-

¹⁷ Vgl. LG Berlin, Urteil vom 5. Februar 2008 – 27 O 1157/07 m. w. N.

¹⁸ Vgl. LG Berlin, Urteil vom 5. Februar 2008 – 27 O 1157/07.

¹⁹ Vgl. BGH, NJW 1987, 2225 ff.; NJW 2000, 1036, 1037 m. w. N.

²⁰ Vgl. Landgericht Dresden, Urteil vom 4. Februar 2010 – 3 O 2987/09 EV, S. 12 f.

²¹ Das Gleiche dürfte im Ergebnis gemäß § 138 Abs. 2 ZPO auch in Äußerungsstreitigkeiten gelten, wenn substantiierten Darlegungen zur Tätigkeit als IM lediglich pauschal widersprochen wird, obwohl dem mutmaßlichem IM ein substantiiertes Bestreiten möglich, da er die maßgebenden Tatsachen ebenfalls näher kennt (vgl. Landgericht Kempten (Allgäu), Urteil vom 6. Oktober 2011 - 12 O 453/11, S. 5 f.).

²² Vgl. zuletzt BVerfG, Beschluß vom 18. Februar 2010 – 1 BvR 2477/08.

²³ Vgl. BVerfG, BVerfGE 35, 202, 233; BVerfGE 97, 391, 406; *Starke*, „Ach wie gut, dass niemand weiß...“. Darf man die Namen von Stasi-Mitarbeitern nennen?, DA 2009, 197, 202 ff.

derungen aus dem privaten Bereich des „Täters“ betrifft. Die Handlungen eines Täters in seiner Funktion als IM sind allerdings keine Privatangelegenheit, sondern Teil seiner Sozialsphäre.²⁴

Tritt der Einzelne, so der BGH, *„als ein in der Gemeinschaft lebender Bürger in Kommunikation mit anderen, wirkt er durch sein Verhalten auf andere ein und berührt er dadurch die persönliche Sphäre von Mitmenschen oder Belange des Gemeinschaftslebens, dann ergibt sich aufgrund des Sozialbezuges nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Einschränkung des Bestimmungsrechts desjenigen, über den berichtet wird [Nachweise].*

Der erkennende Senat hat für eine Berichterstattung über die berufliche Sphäre des Betroffenen klargestellt, dass der Einzelne sich in diesem Bereich von vornherein auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit wegen der Wirkungen, die seine Tätigkeit hier für andere hat, einstellen muss [Nachweise]. Zu einer solchen Kritik gehört auch die Namensnennung. Die Öffentlichkeit hat in solchen Fällen ein legitimes Interesse daran zu erfahren, um wen es geht und die Presse könnte durch eine anonymisierte Berichterstattung ihre meinungsbildenden Aufgaben nicht erfüllen. Insoweit drückt sich die Sozialbindung des Individuums in Beschränkungen seines Persönlichkeitsschutzes aus. Denn dieser darf nicht dazu führen, Bereiche des Gemeinschaftslebens von öffentlicher Kritik und Kommunikation allein deshalb auszusperren, weil damit beteiligte Personen gegen ihren Willen ins Licht der Öffentlichkeit geraten [Nachweise].“²⁵

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat zwar auch bei wahren Berichten ausnahmsweise Belangen des Persönlichkeitsrechts den Vorrang eingeräumt, insbesondere im „Lebach I“-Urteil dem Resozialisierungsanliegen des Betroffenen. In den hier zu beurteilenden Fällen geht es aber schon nicht um Resozialisierungsaspekte der Täter, da offizielle und inoffizielle Mitarbeiter des MfS in aller Regel keine verurteilten Straftäter sind, die ihre Strafe abgesessen und dementsprechend Anspruch darauf haben, wieder als „normale Mitglieder“ in der Gesellschaft leben zu können. Das BVerfG hat zudem unmißverständlich festgestellt, daß es nicht die Aufgabe staatlicher Gerichte sei, einen Schlußstrich unter die Aufarbeitung zu ziehen bzw. eine Debatte für beendet zu erklären, und sich der Schutz des Grundrecht der Meinungsfreiheit sowohl auf den Inhalt, als auch auf die Form der Äußerung bezieht. Die Behauptung, eine bestimmte Person sei IM gewesen, führt für sich genommen nicht zu einer nachhaltig ausgrenzenden Isolierung.²⁶

4. *Wie wird der Zugang nach StUG einerseits und dem Archivrecht andererseits geregelt und wie sind die Möglichkeiten rechtlich zu beurteilen? Wo bestehen Differenzen, sind sie erforderlich oder wie lassen sie sich beheben?*

Für allgemeines Archivgut gelten die Vorschriften und Fristen des BArchG mit der Möglichkeit der Verkürzung von Schutzfristen in § 5 Abs. 3 BArchG insbesondere bei Personen der

²⁴ Vgl. OLG München, Urteil vom 14. Dezember 2010 - 18 U 3097/09, AfP 2011, 275, 278; KG, Urteil vom 19. Februar 2010 - 9 U 32/09, NJW-- 2010, 1567, 1571; LG Zwickau, Versäumnisurteil vom 24. März 2010 - 1 O 1275/08.

²⁵ Vgl. BGH, Urteil vom 21. November 2006 - VI ZR 259/05, AfP 2007, 44 ff.

²⁶ Vgl. BVerfG, NJW 2000, 2413, 2414 - „IM-Liste“.

Zeitgeschichte bei angemessener Wahrung ihrer schutzwürdigen Belange sowie für den Fall, daß die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben unerläßlich ist. Allerdings hat der Wissenschaftler insoweit nur einen Anspruch auf ermessenfehlerfreie Entscheidung über seinen Antrag auf Verkürzung der Schutzfrist.

Das StUG regelt dagegen als Spezialgesetz die Erfassung, Erschließung, Verwaltung und Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR präzise und abschließend.²⁷ Seinem unmittelbar aus dem Einigungsvertrag folgenden verfassungsrechtlichen Auftrag und seiner Pflicht zum Ausgleich kollidierender Grundrechte folgend hat der Gesetzgeber mit dem StUG einen Ausgleich zwischen dem Schutz des einzelnen vor unbefugter Verwendung seiner persönlichen Daten einerseits und der politischen, historischen und juristischen Aufarbeitung andererseits geschaffen.²⁸ Regelungsgegenstand des StUG ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 StUG insbesondere die Verwendung von Unterlagen zur Gewährleistung der historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes. Nach der Legaldefinition des § 6 Abs. 9 StUG umfaßt der Begriff der Verwendung von Unterlagen nicht zuletzt die Übermittlung von Informationen sowie die sonstige Verarbeitung und Nutzung von Informationen. Die Zulässigkeit der Nutzung und Veröffentlichung von aus den Stasi-Unterlagen stammenden personenbezogenen Daten beurteilt sich ausschließlich nach § 32 Abs. 3 StUG.²⁹ Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 StUG hat der BStU zum Zwecke der Forschung sowie der politischen Bildung Unterlagen des MfS zur Verfügung zu stellen. Er hat bei einem dem Gesetzeszweck, also der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone (§ 32 Abs. 1 Satz 1 StUG) entsprechenden Forschungsvorhaben kein inhaltliches Prüfungsrecht oder Vorlageermessen, sondern ist zur Verfügungsstellung der Unterlagen verpflichtet.³⁰ Das Gleiche gilt für Einsichtsanträge von Medien (§ 34 Abs. 1 Satz 1 StUG).

5. *Welcher Änderungsbedarf im Archivrecht von Bund und Ländern besteht außerhalb der Zugangsregelungen bei einer Übernahme der Verantwortung für die Stasi-Akten durch die öffentlichen Archive, also etwa das Bundesarchiv? Welche rechtlichen und organisatorischen Aspekte sind bei Lösungen für die Außenstellen zu berücksichtigen?*

Siehe die diesbezüglichen Ausführungen in der Antwort zu Frage 2.

²⁷ Vgl. *Pietrkiewicz/Burth*, in: *Geiger/Klinghardt*, Stasi-Unterlagen-Gesetz, 2. Aufl. Stuttgart 2006, § 1 StUG, Rn. 2 m. w. N. in Fn. 4.

²⁸ Vgl. *Pietrkiewicz/Burth*, in: *Geiger/Klinghardt*, Stasi-Unterlagen-Gesetz (Fn. 27), § 1 StUG, Rn. 3.

²⁹ Vgl. *Pietrkiewicz/Burth*, in: *Geiger/Klinghardt*, Stasi-Unterlagen-Gesetz (Fn. 27), § 1 StUG, Rn. 3.

³⁰ Vgl. *Weberling*, Stasi-Unterlagen-Gesetz (Fn. 3), § 32 StUG, Rn. 7. Zur Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone gehört auch das Aufdecken und die Erforschung eines möglichen Fortwirkens von MfS-Strukturen und -netzwerken in der Bundesrepublik Deutschland, wie der Deutsche Bundestag 2011 aus Anlaß der 8. Novelle des Stasi-Unterlagen-Gesetzes ausdrücklich klarstellte (vgl. Bundestagsdrucksache 17/7170, S. 9).

6. *Sind die in Deutschland gefundenen rechtlichen und organisatorischen Lösungen international vergleichbar? Gibt es Beispiele in anderen Ländern, die für die Diskussion nützlich sein könnten?*

Die Bundesrepublik Deutschland genießt in zahlreichen Ländern Europas und Lateinamerika hohes Ansehen bezüglich ihrer gesetzlichen Regelungen und Institutionen zur Aufarbeitung des SED-Regimes, namentlich dem BStU mit seinen Außenstellen sowie der - weniger bekannten - SAPMO. Die deutschen Regelungen werden weithin als Vorbild für zu schaffende eigene organisatorische und gesetzliche Regelungen angesehen.

7. *In Bezug auf den Auftrag im Einsetzungsbeschluß des Deutschen Bundestages bittet die Kommission um Stellungnahme zu dem Einfluß der Organisationsform der Aktenarchivierung auf die politische Bildungsarbeit, auf die Kooperation mit anderen Akteuren der politischen Bildung, auf die Förderung von Wissenschaft sowie auf das Wirken anderer institutioneller Träger zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.*

Gerade die Zusammenfassung der Aktenarchivierung verbunden mit der gesamten Palette der Optionen zur Aufarbeitung in einer Behörde auf der Basis eines präzisen Gesetzes mit klar geregelten Anspruchs- und Schutzvorschriften garantiert mehr als reine Forschungsinstitute und/oder Fördereinrichtungen eine nachhaltige Aufarbeitung der SED-Diktatur

Berlin/Frankfurt (Oder), den 9. März 2015

Prof. Dr. Johannes Weberling
- Rechtsanwalt -